

Leipziger Tageblatt.

N^o 176. Dienstag, den 23. December 1828.

Wo liegt denn das Callao?

So sind wir von mehreren in Betreff der Stadt unterm Wasser gefragt worden, wovon wir jüngst sprachen und angaben, daß sie 1746 vom Meere im Nu verschlungen worden sey, und nur 2 sich gerettet hätten. Ein häßlicher Druckfehler hatte das Nachschlagen schwer gemacht. Statt Callao war Cellao geworden. Da im Tageblatte ein Druckfehler kaum alle Jahre einmal kommt, so wollten wir ihn nicht gerade rügen, jetzt aber für die mancherlei Anfragenden bemerken, daß Callao gleichsam die Hafenstadt oder Vorstadt von der Stadt Lima, der Hauptstadt der Republik Peru war. Unsere Notiz gründet sich auf Bollmers Natur- und Sittengemälde der Tropenländer, 1828, S. 167—169. *) Bollmer fuhr zweimal über den glatten Spiegel weg, der jetzt diese Stadt deckt. Sehr kurze und obendrein ganz schiefe Nachricht giebt davon die Ersch. Grubersche Encyclopädie. Das Conversationslexicon erzählt die Sache, (nennt aber Callao nicht,) unter dem Artikel Lima. **) Maltebruns Gemälde von Amerika, 1819, deutsch von Greipel, S. 474 giebt an, es habe sich nur einer der Bewohner gerettet,

*) Man lasse es ja nicht ungelesen. Wenige Reisen enthalten so viel Mark in kleinem Raume!

**) 5te Aufl. Eine neuere habe ich nicht.

der oben auf einem Bollwerke stand, als das Meer die übrigen in seinem Schooße begrub. Man sieht aber, daß hier Bollmers Mistant vergessen sey. Auch steht hier Irrig 1747, da es doch am 28. October 1746 war. Zimmermanns Taschenb. d. Reise 1807 giebt diesen Tag S. 21 ausdrücklich an. Die Zahl der Umgekommenen lautet verschieden. Bei Bollmer: 6000; bei Maltebrun: 3000; bei Zimmermann: 4000. Uns konnte es nur auf die Sache ankommen, daß eine Stadt so unterm Wasser ist, wie Pompeji und Herculanium unter der Erde!

Wie sich sonst die sächs. Fürsten-Schüler kleiden sollten:

Oder, besser, wie sich dieselben nicht kleiden sollten, ersieht man aus der Schulordnung von August I., Churf. v. Sachsen. Es ist ihnen geboten, „sich erbarere Kleidung zu gebrauchen,“ aber „nicht zerhacket, zerschmittne oder bunte Kleider“ zu tragen; so besagen die „Statuten“ S. 192 in meiner Ausgabe der Schul- und Landesordnung von 1618 in Fol. Indessen, noch viel genauer ist diese allgemeine Vorschrift bereits in der Instruction für die Lehrer Fol. 173 auseinandergesetzt. „Es sollen,“ heißt es hier, „die Knaben nicht wie die Landesknechte, sondern erbar gekleidet seyn, nicht zerhackete, sondern solche Kleider tragen,